

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	06.02.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vertrag zum Betrieb der zentralen Gewerbeplattform

Vorlage Nr.: 20173808

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

Dem Abschluss des Vertrages zum Betrieb der zentralen Gewerbeplattform wird zugestimmt.

Sachverhalt

Seit dem 01. Januar 2017 sind alle Gewerbeämter Deutschlands verpflichtet, Gewerbeanzeigen nur noch auf elektronischem Wege zu übermitteln. XGewerbeanzeige ermöglicht das elektronische Versenden von Gewerbemeldedaten an verschiedene Empfänger nach einem einheitlichen IT-Standard.

Zur Umsetzung der Gewerbeanzeigenverordnung wurde von der KommWis – Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH im Verbund mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Statistischen Landesamt eine Plattform für die rheinland-pfälzischen Gewerbeämter eingerichtet, um Gewerbemeldedaten in der vorgeschriebenen elektronischen Form übertragen zu können. Alle im zugrundeliegenden Entwicklungsverfahren erforderlichen vergaberechtlichen Vorschriften wurden durch die KommWis beachtet.

Die Stadt Ludwigshafen hat die Einführung einer solchen Plattform von Anfang an unterstützt. Für die Zusammenarbeit mit der KommWis zur Anbindung an diese zentrale Plattform ist der beigelegte Vertrag die rechtliche Grundlage.

Zur Deckung der Betriebskosten ermittelte die KommWis auf Basis der Fallzahlen aller Gewerbemeldungen einen durchschnittlichen Fallpreis je Gewerbemeldung. Dieser beinhaltet u.a. die Betriebskosten für Betrieb, Support und Softwarepflege der zentralen Plattform und der dezentralen Übermittlungskomponenten.

Für den laufenden Betrieb fallen somit folgende Kosten für die Stadt Ludwigshafen an:

Ca. 3000 Fälle p.a. x 5,59 EUR/Fall = 16.770 EUR p.a.

Da es sich um einen unbegrenzten Vertrag handelt, ist eine Betrachtung auf 48 Monate maßgebend und ergibt einen vergaberechtlich relevanten Gesamtwert von 67.080 EUR.

Dem gegenüber soll u.a. aus diesem Grunde der Gebührensatz für Gewerbemeldungen durch eine demnächst erfolgende landesgesetzliche Regelung auf bis ca. 35 EUR angehoben werden, so dass die Kosten an die Bürgerschaft weitergegeben werden.

Finanzierung:

Da im Haushaltsplan 2017/18 keine Mittel für die Betriebskosten eingeplant wurden, müssen diese außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt durch ebenfalls nicht eingeplante Erträge in gleicher Höhe.